

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den Ausbau der L 50 durch Bau eines
Radweges zwischen Bruch und Dreis

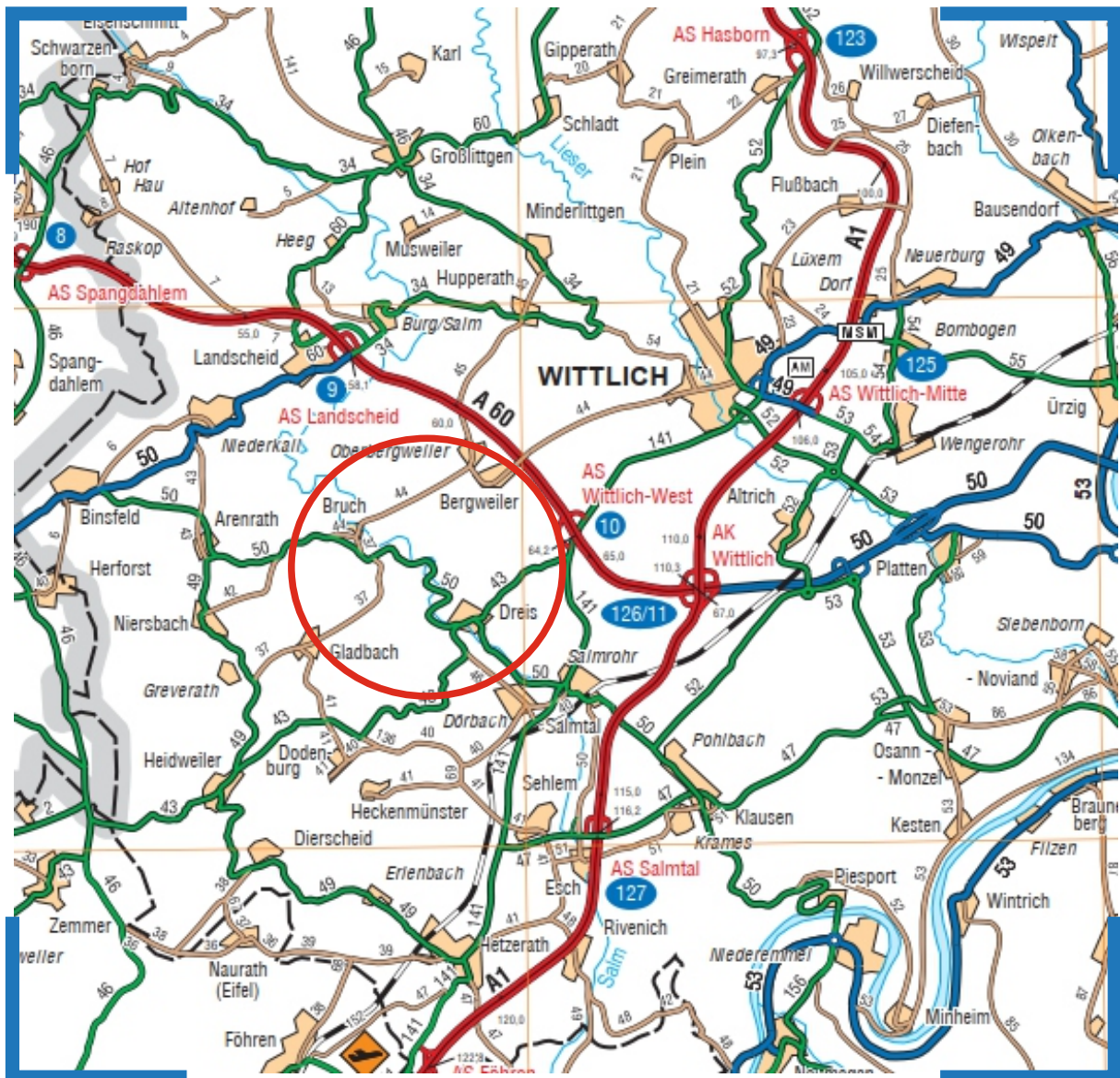


LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

PLANFESTSTELLUNGS-
BEHÖRDE

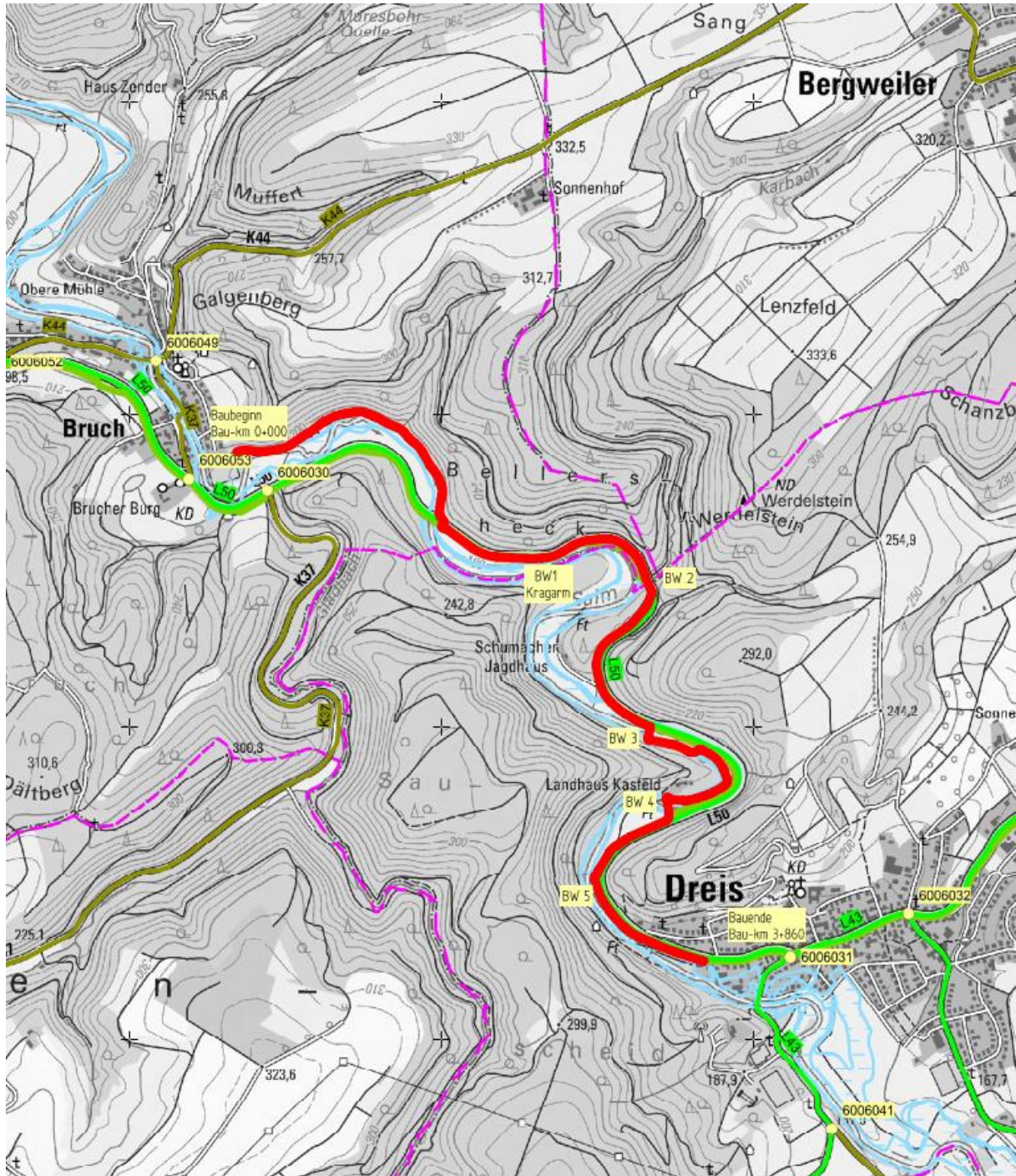
Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 KOBLENZ

Aktenzeichen: 02.3-1937-PF/39
Datum: 11. November 2024



Rheinland-Pfalz

Übersichtslageplan



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	A
Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen	C
A Verfügender Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes	1
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung	1
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung	1
III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung	1
IV. Wasserrechtliche Regelungen	2
V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	2
VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG	3
VII. Gesetzlich geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG; Erteilung einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG	3
VIII. Genehmigung nach § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Meulenwald und Stadtwald Trier“	3
IX. Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG	3
X. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren	4
XI. Festgestellte Planunterlagen	4
XII. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	5
B Allgemeine Nebenbestimmungen	7
C Besondere Nebenbestimmungen	11
I. Leitungen	11
II. Naturschutz	12
III. Denkmalschutz	12
IV. Weitere Bestimmungen und Auflagen	13
D Verfahrensbeteiligte	14
I. Träger öffentlicher Belange	14
II. Privatpersonen	15
E Begründung	16
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	16
II. Zuständigkeit	16
III. Verfahren	16
IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung	18
V. Entwässerung/ Gewässerschutz	20
VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)	24
VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes	25
VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen	38
IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen	41
X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde	41
F Allgemeine Hinweise	43

I.	Allgemeine Hinweise.....	43
II.	Hinweis auf Auslegung/ Veröffentlichung im Internet und Zustellung	43
G	Rechtsbehelfsbelehrung	44

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GemO	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
GG	Grundgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Klimaschutzgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LEntEigG	Landesenteignungsgesetz
LKompVO	Landeskompensationsverordnung
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LKSG	Landesklimaschutzgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO Erh.ziele	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
LPIG	Landesplanungsgesetz
LStrG	Landesstraßengesetz
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
LWG	Landeswassergesetz
OD-Richtlinien	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
Plafe-RL	Planfeststellungsrichtlinien
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz

PIVereinHG	Planungsvereinheitlichungsgesetz
RE-RL	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
REwS 21	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (2021)
RiStWaG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLS 19	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
RLS 90	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	UVP-Richtlinie
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuell anzuwendenden Fassung.

A Verfügender Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes

I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Für den Ausbau der L 50 durch den Bau eines Radweges zwischen Bruch und Dreis wird der Plan gemäß §§ 5 und 6 LStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses und den Blauzeichnungen in den Unterlagen ergeben.

II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Bruch, Dreis und Landscheid (mit Ortsteil Burg/Salm).

Er umfasst den Bau des Radweges von Bau-km ca. 0+000,00 bis Bau-km ca. 3+860.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- Die Herstellung einer Randbalkenkonstruktion mit Auskragung bei ca. Bau-Km 1+235 bis ca. Bau-Km 1+750,
- Die Errichtung einer 2-Feld-Brücke bei ca. Bau-Km 3+020
- die Anpassung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes,
- die Herstellung von 2 Gabionenwänden (Bau-km 1+250 bis 1+300 und 1+750 Bau-km bis 1+770)
- die Umsetzung von landschaftspflegerischen und entwässerungstechnischer Maßnahmen

gemäß den Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen.

III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung

Die mit der Durchführung der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenflächen der L 50 gelten gem. § 36 Abs. 5 LStrG mit der Verkehrsübergabe als Landesstraße gewidmet.

Sofern im Zuge dieser Straßenbaumaßnahme derzeitige Straßenteile der L 50 künftig dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gem. § 37 Abs. 5 LStrG mit der Sperrung als eingezogen.

In den Bereichen, in denen der Radweg auf vorhandenen Waldwegen verläuft, ist für die Mitnutzung des Radweges durch den forstwirtschaftlichen Verkehr in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Beschilderung vorzunehmen.

IV. Wasserrechtliche Regelungen

Das anfallende Niederschlagswasser soll nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen breitflächig über das angrenzende Gelände zur Versickerung gebracht werden. Erlaubnistatbestände im Sinne der §§ 8, 9, 10 ff und 19 WHG fallen daher nicht an (vgl. § 9 Abs. 3 WHG).

Dem Land Rheinland-Pfalz – Landesstraßenverwaltung - wird gem. § 78 Abs. 4 und 5 WHG i.V.m. § 84 Abs. 2 LWG i.V.m. § 4 Abs. 1 der „Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Salm“ vom 12.09.2011 im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die Genehmigung erteilt, die Straßenbaumaßnahme im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Salm nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen durchzuführen.

Darüber hinaus konzentriert die Planfeststellung im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde auch die für die Ausbaumaßnahme innerhalb des 40 m Schutzstreifens der Salm (Gewässer II. Ordnung) erforderliche Genehmigung nach § 31 LWG i.V.m § 36 WHG.

V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Landesstraße handelt, unterliegt es gemäß § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und der dortigen Anlage 1 den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz).

Für das Vorhaben besteht gem. § 3 LUVPG keine generelle UVP-Pflicht; zur Prüfung der UVP-Pflichtigkeit wäre grundsätzlich eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ durchzuführen. Der Vorhabenträger hat auf diese Vorprüfung verzichtet und unmittelbar die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt. Es wurde daher eine sogenannte freiwillige UVP i.S.v. § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Entfallen einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die erkennbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens als zweckmäßig und stellt gem. § 5 UVPG fest, dass das Vorhaben uvp-pflichtig ist. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Sie sind in der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG erläutert. Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung hat die Planfeststellungsbehörde in Kapitel E Umweltauswirkungen des Vorhabens mit entsprechender Begründung bewertet und bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt.

VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG

Dem Land Rheinland-Pfalz wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 4 und 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützten Vogelarten erteilt:

Arten gem. Anhang IV der FFH-RL:

Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Haselmaus, Wildkatze

Arten nach Art. 1 der VS-RL:

Aaskrähe, Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Eisvogel, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Misteldrossel, Mittelspecht, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nilgans, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Stockente, Sumpfmehse, Tannenmeise, Turmfalke, Wachholderdrossel, Waldlaubsänger, Wassermehse, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

VII. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG; Erteilung einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG

Die Planung beeinträchtigt gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG. Dem Land Rheinland-Pfalz wird daher gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 4 BNatSchG bzw. § 15 Abs. 2 LNatSchG erteilt.

VIII. Genehmigung nach § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Meulenwald und Stadtwald Trier“

Dem Land Rheinland-Pfalz wird gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Meulenwald und Stadtwald Trier“ im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde die Genehmigung erteilt, die hier festgestellte Straßenbaumaßnahme im Landschaftsschutzgebiet „Meulenwald und Stadtwald Trier“ durchzuführen.

IX. Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG

Dem Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) wird im Einvernehmen mit der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) als Obere Forstbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG für das gegenständliche Straßenbauvorhaben die Genehmigung zur Umwandlung von Wald im Sinne des § 3 LWaldG erteilt. Die konkret berührten Waldflächen ergeben sich aus den festgestellten Planunterlagen.

X. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder –ergänzung zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

XI. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus folgenden, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, aufgestellt am 11.03.2024
2. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 11.03.2024
3. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 2 M.: 1:500, aufgestellt am 11.03.2024
4. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 11.03.2024
5. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 4, M.: 1:500, aufgestellt am 11.03.2024
6. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 5, M.: 1:500, aufgestellt am 11.03.2024
7. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 6, M.: 1:500, aufgestellt am 11.03.2024
8. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 7, M.: 1:500, aufgestellt am 11.03.2024
9. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 1, M.: 1:100/1000, aufgestellt am 11.03.2024
10. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 2, M.: 1:100/1000, aufgestellt am 11.03.2024
11. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 3, M.: 1:100/1000, aufgestellt am 11.03.2024
12. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 4, M.: 1:100/1000, aufgestellt am 11.03.2024
13. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 5, M.: 1:100/1000, aufgestellt am 11.03.2024
14. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 6, M.: 1:100/1000, aufgestellt am 11.03.2024
15. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 7, M.: 1:100/1000, aufgestellt am 11.03.2024
16. Maßnahmenverzeichnis, Unterlage 9.2, aufgestellt am 11.03.2024
17. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 11.03.2024
18. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 11.03.2024
19. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 11.03.2024

20. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 4, M.: 1:500, aufgestellt am 11.03.2024
21. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 5, M.: 1:500, aufgestellt am 11.03.2024
22. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 6, M.: 1:500, aufgestellt am 11.03.2024
23. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 7, M.: 1:500, aufgestellt am 11.03.2024
24. Regelungsverzeichnis, Unterlage 11, aufgestellt am 11.03.2024
25. Ausbauquerschnitt, Unterlage 14, Blatt Nr. 1, M.: 1:25, aufgestellt am 11.03.2024
26. Ausbauquerschnitt, Unterlage 14, Blatt Nr. 2, M.: 1:25, aufgestellt am 11.03.2024
27. Ausbauquerschnitt, Unterlage 14, Blatt Nr. 3, M.: 1:25, aufgestellt am 11.03.2024
28. Ausbauquerschnitt, Unterlage 14, Blatt Nr. 4, M.: 1:25, aufgestellt am 11.03.2024
29. UVP-Bericht, Unterlage 19.5, Mai 2021 / Oktober 2023

XII. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtskarte, Unterlage 2, Blatt Nr. 1, M.: 1:20.000, aufgestellt am 11.03.2024
2. Übersichtslageplan, Unterlage 3, Blatt: Nr. 1, M.: 1:10.000, aufgestellt am 11.03.2024
3. Maßnahmenplan, Unterlage 9.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:1000, aufgestellt am 11.03.2024
4. Maßnahmenplan, Unterlage 9.1, Blatt Nr. 2, M.: 1:1000, aufgestellt am 11.03.2024
5. Maßnahmenplan, Unterlage 9.1, Blatt Nr. 3, M.: 1:1000, aufgestellt am 11.03.2024
6. Maßnahmenplan (Flächenpool) Übersichtsplan, Unterlage 9.1, Blatt Nr. 4, M.: 1:7500, aufgestellt am 11.03.2024
7. Ersatzmaßnahmenplan, Unterlage 9.1, Blatt Nr. 5, M.: 1:1000, aufgestellt am 11.03.2024
8. Ersatzmaßnahmenplan, Unterlage 9.1, Blatt Nr. 6, M.: 1:1000, aufgestellt am 11.03.2024
9. Ersatzmaßnahmenplan, Unterlage 9.1, Blatt Nr. 7, M.: 1:1000, aufgestellt am 11.03.2024
10. Vergleichende Gegenüberstellung Konflikte und landschaftspflegerische Maßnahmen, Unterlage 9.3, aufgestellt am 11.03.2024
11. Grunderwerbsverzeichnis (anonym), Unterlage 10.2, aufgestellt am 11.03.2024
12. Bauwerkskizzen, Unterlage 15, Blatt Nr. 1/Bauwerk 1, M.:1:25/100/1000, aufgestellt am 11.03.2024
13. Bauwerkskizzen, Unterlage 15, Blatt Nr. 2/Bauwerk 2, M.:1:50/100/250, aufgestellt

- am 11.03.2024
14. Bauwerkskizzen, Unterlage 15, Blatt Nr. 3/Bauwerk 3, M.:1:50/100/250, aufgestellt am 11.03.2024
 15. Bauwerkskizzen, Unterlage 15, Blatt Nr. 4/Bauwerk 4, M.:1:50/100/250, aufgestellt am 11.03.2024
 16. Bauwerkskizzen, Unterlage 15, Blatt Nr. 5/Bauwerk 5, M.:1:50/100/250, aufgestellt am 11.03.2024
 17. Querprofile 1 bis 7, aufgestellt am 26.02.2021
 18. Bauablaufplan, Unterlage 16, Blatt Nr. 2, M.: 1:100, aufgestellt am 11.03.2024
 19. Wassertechnische Untersuchungen mit Kostra-Tabelle, Unterlage 18, ohne Datum
 20. Detail Haubenkanal, Unterlage 18, Blatt Nr. 1, M.: 1:100/1:50, aufgestellt am 11.03.2024
 21. Detail Durchlass, Unterlage 18, Blatt Nr. 2, M.: 1:25, aufgestellt am 11.03.2024
 22. Retentionsausgleich, Unterlage 18.3, Blatt Nr.3, M.: 1:1000, aufgestellt am 11.03.2024
 23. Wassertechnische Berechnungen (Hydraulische Untersuchung) mit Anlagen 1 bis 4, aufgestellt am 11.03.2024
 24. Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Anhang 1 bis 3, Unterlage 19.1, aufgestellt am 11.03.2024
 25. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2, Blatt Nr. 1, M.: 1:1000, aufgestellt am 11.03.2024
 26. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2, Blatt Nr. 2, M.: 1:1000, aufgestellt am 11.03.2024
 27. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2, Blatt Nr. 3, M.: 1:1000, aufgestellt am 11.03.2024
 28. Fachbeitrag Artenschutz mit Relevanzprüfung, Unterlage 19.3, aufgestellt am 11.03.2024
 29. Faunistische Untersuchungen (Einschätzung Konfliktpotential Fledermäuse, Ornithologische Untersuchung, Einschätzung Konfliktpotential der Varianten), Unterlage 19.4, aufgestellt am 11.03.2024

B Allgemeine Nebenbestimmungen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG mit folgenden allgemeinen Nebenbestimmungen erteilt:

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1, S. 1 VwVfG). Diese Rechtswirkungen gelten gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung gem. § 19 Abs. 1 WHG dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29. August 2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03 auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810 die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bund-

Länder-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v.g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.

8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulasträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu Kapitel A Nr. XII.24).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evt. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugeordnete naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO vom 12.06.2018 sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaudienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Die Straßenbaubehörde hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evt. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkB. Nr. 8/2020, S. 238, sowie das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt und gleichzeitig ihre Anwendung für die Landes- und Kreisstraßen angeordnet, soweit die Vorschriften des LStrG nicht entgegenstehen.

10. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung

von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

C Besondere Nebenbestimmungen

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist das Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) unbeschadet einer etwaigen Kostenbeteiligung Dritter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Trier.

In Ergänzung der allgemeinen Nebenbestimmungen in Kapitel B Nr. 1 bis 14 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Regelungsverzeichnis getroffenen Regelungen werden dem Vorhabenträger (Land Rheinland-Pfalz - Landesstraßenverwaltung) gemäß § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG als besondere Nebenbestimmungen die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt:

I. Leitungen

Durch die Straßenbaumaßnahme werden Änderungen bzw. Verlegungen an den Versorgungsleitungen der

- **Westnetz GmbH, Trier**
- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen**

erforderlich. Die zuständige Straßenbaudienststelle wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen.

Ergänzung zu Westnetz GmbH

Im Planbereich befinden sich Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungsnetze des Versorgungsunternehmens, sowie Telekommunikationsanlagen der Westconnect, die in der Planung zu berücksichtigen sind.

Für die vorhandenen Versorgungskabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

Darüber hinaus plant das Versorgungsunternehmen in ein vorhandenes Leehrohr von Dreis, Mühlenstraße entlang der L 50 Richtung Bruch bis Landhaus Kasfeld ein Stromkabel zur Versorgung des Landhaus Kasfeld einzuziehen.

Der Vorhabenträger wird sich daher rechtzeitig mit dem Versorgungsunternehmen in Verbindung setzen, um die Vorgehensweise hinsichtlich der betroffenen Leitungen bzw. der geplanten Kabellegung abzustimmen und zu koordinieren.

Ergänzung zu Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Vorhabenträger wird die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH in der Planung berücksichtigen und die ausschreibende Stelle darauf hinweisen, dass entsprechende Bauzeitenfenster einkalkuliert werden, damit erforderliche Verlegungs-/Sicherungsmaßnahmen von der Telekom Deutschland GmbH bzw. durch Telekom Deutschland GmbH beauftragte Unternehmen ausgeführt werden können.

Sollten Telekommunikationslinien geändert werden müssen wird sich der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Stelle der Telekom Deutschland GmbH in Verbindung setzen.

Zudem haben sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

II. Naturschutz

Gemäß der Stellungnahme der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Oberer Naturschutzbehörde** (ONB) hat der Straßenbaulastträger in naturschutzfachlicher Hinsicht im Zuge der Bauausführung folgendes zu beachten:

1. Die in den Planungsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Gestaltung sowie zum Schutz und der Kompensation der mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind der Planung entsprechend durchzuführen. Maßgebliche Abweichungen sind im Vorfeld mit der ONB abzustimmen.
2. Vor Baubeginn ist eine Umweltbaubegleitung einzurichten, die der ONB vor Baubeginn zu benennen ist. Die Protokolle der Umweltbaubegleitung sind der ONB in regelmäßigen Abständen vorzulegen.
3. Der ONB ist vor Baubeginn ein Bauzeitenplan vorzulegen.
4. Baubeginn und –abschluss einschließlich Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind der ONB schriftlich anzuzeigen.
5. Baustelleneinrichtungsflächen sind auf bereits versiegelte Bereiche oder solche Bereiche zu beschränken, die kurzfristig wiederhergestellt werden können.
6. In Bezug auf den Schutz verbleibender Bäume und Gehölzbestände im Randbereich des Baufelds sind Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 zu beachten.
7. Die Herstellung der Ersatzmaßnahme sowie das Erreichen des Entwicklungsziels sind der ONB schriftlich anzuzeigen.

III. Denkmalschutz

Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DSchG - hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund

unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist der **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier** rechtzeitig anzuzeigen.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben berührten, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Dem Hinweis der **Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz** folgend wird der Vorhabenträger verpflichtet für die Inanspruchnahme von Waldflächen einen walddrechtlichen Ausgleich zu erbringen. Hierzu wird der Straßenbaulastträger die erforderlichen Maßnahmen mit dem Forstamt Wittlich abstimmen und darüber eine entsprechende Vereinbarung abschließen.

2. Sofern bei der Baudurchführung unerwartete Kontaminationen bekannt werden bzw. auftreten, ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. Landesbodenschutzgesetz zu beteiligen.

3. Die Hinweise des **Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** berücksichtigend wird der LBM Trier, soweit sich Indizien für Altbergbau ergeben, einen Baugrundberater bzw. Geotechniker hinzuziehen. Die einschlägigen DIN-Vorschriften (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) sind zu berücksichtigen.

Soweit durch den Vorhabenträger Erdbohrungen vorgenommen werden sind diese dem Geologiedatengesetz entsprechend anzuzeigen bzw. die Ergebnisse dem LGB zu übermitteln.

4. Die Stellungnahme des **Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz** folgend wird der Vorhabenträger sich unverzüglich mit diesem in Verbindung setzen, falls es ausbaubedingt zu einer Verlegung bzw. Entfernung von Höhenfestpunkten kommt.

5. Der LBM Trier wird sowohl den **Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier (ZV-VRT)** als auch den **Verkehrsbund Region Trier** frühzeitig über den Baubeginn informieren bzw. diese rechtzeitig zu den Baustellenkoordinierungsgesprächen hinzuziehen.

6. Der Vorhabenträger hat die Erreichbarkeit der Maßnahme 3 A und zu deren Umsetzung benötigten Grundstücksflächen (Gemarkung Dreis, Flur 2, Nrn. 113/4, 113/5 und 113/6) sicherzustellen. Der Vorhabenträger hat fernerhin zu prüfen, ob an Stelle des in der Planung vorgesehenen Erwerbs der v.g. Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung zur Umsetzung der Maßnahme 3 A ausreichend ist. Sollte dies nicht möglich sein, bleibt es bei dem vorgesehenen Grundstückserwerb.

D Verfahrensbeteiligte

I. Träger öffentlicher Belange

1. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
 - Schreiben vom 13.06.2024, Az.: 4270-2428/41
 - E-Mail vom 27.09.2024, Az.: 4270-2428/41

2. **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz**, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz
 - E-Mail vom 11.06.2024, Az.: 3240-0411-24/V1 kp/sdr

3. **Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz**, Le Quartier-Hornbach 9, 67433 Neustadt/Weinstraße
 - Schreiben vom 25.04.2024, Az.: 3.1.-6313

4. **Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz**, Von-Kuhl-Straße 49, 56070 Koblenz
 - E-Mail vom 13.05.2024, Az.: D21 / 1223
 - E-Mail vom 23.09.2024, Az.: D21 / 1223

5. **Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier**, Eurener Straße 33, 54294 Trier
 - Schreiben vom 24.05.2024, Az.: DRW-F-TP-BW

6. **Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14**, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen
 - Schreiben vom 04.06.2024, Az.: PTI 14, BB2

7. **Zweckverband VRT**, Deworastraße 1, 54290 Trier
 - E-Mail vom 27.05.2024, ohne Az.
 - E-Mail vom 27.09.2024, ohne Az.

II. Privatpersonen

Im Verfahren hat sich eine Privatperson geäußert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Angabe von Namen und Anschrift verzichtet.

E Begründung

I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Landesstraßen dürfen gemäß § 5 Abs. 1 LStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 5 Abs. 1 LStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 i.V.m. § 100 Nr. 2 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (s. Kapitel B, Ziffer 1, 3. Absatz).

II. Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 5 Abs. 1 LStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverfügung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

III. Verfahren

• Antragstellung

Die Planunterlagen für den Ausbau der L 50 durch den Bau eines Radweges zwischen Bruch und Dreis sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Trier vom 04. April 2024, Az.: L-08-0069-I 80, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

• Feststellung der UVP-Pflicht

Die vorliegende Straßenplanung ist uvp-pflichtig. Das durchgeführte Verfahren genügt den verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel A, Nr. V und Kapitel E verwiesen.

• Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in Kapitel A, Nrn. XI und XII genannten Unterlagen haben in der Zeit vom 02. Mai 2024 bis 03. Juni 2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land zu jedermanns Einsicht-

nahme ausgelegt. Die Planunterlagen wurden zudem ab dem 02. Mai 2024 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht. Zeit und Ort der Planauslegung sowie die Internetveröffentlichung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 02. Juli 2024 vorgebracht werden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung/ der Internetveröffentlichung rechtzeitig unterrichtet worden.

Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereinigungen wurden über das Straßenbauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Hiervon hat ein Naturschutzverband Gebrauch gemacht.

- **Erörterungstermin**

Im Verfahren wurden von mehreren Beteiligten Stellungnahmen abgegeben sowie eine private Einwendung erhoben. Die private Einwendung bezog sich im Wesentlichen auf den Umfang der Betroffenheit und den rechtlichen Hintergrund für die Inanspruchnahme des Eigentums. Diesbezüglich wurde seitens der Anhörungsbehörde und in der Erwiderung des Vorhabenträgers umfassend Stellung bezogen.

In den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Naturschutzvereinigung sind keine wesentlichen Bedenken gegen die Realisierung Straßenbauvorhabens vorgebracht worden.

Aufgrund dieser Situation bestand aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Erörterungsbedarf, so dass gemäß § 6 Abs. 3 LStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wurde.

Diejenigen, die im Anhörungsverfahren zu dem Bauvorhaben eine Stellungnahme abgegeben haben, wurden mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 12. September 2024 über den Verzicht, einen Erörterungstermin durchzuführen, in Kenntnis gesetzt. Die Erwiderungen des Vorhabenträgers zu den abgegebenen Stellungnahmen/Einwendungen wurden den Beteiligten zu deren Unterrichtung beigelegt. Ihnen wurde dabei die Gelegenheit eingeräumt, sich bis zum 30. September 2024 schriftlich zu äußern. Dem Verzicht auf einen Erörterungstermin wurde von keinem Beteiligten widersprochen bzw. es wurde keine Notwendigkeit der Durchführung eines Erörterungstermins vorgetragen. Es konnte daher auf die Durchführung eines allgemeinen Erörterungstermins verzichtet werden.

- **Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens**

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land bzw. die Internetveröffentlichung ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist.

Ebenso ist auch der Verzicht auf die Durchführung des Erörterungstermins nicht zu beanstanden.

Das durchgeführte Verfahren genügt im Übrigen auch den verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVP-Rechts.

IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den Ausbau der L 50 durch Bau eines Radweges zwischen Bruch und Dreis fest.

Hierzu wird im Folgenden näher ausgeführt:

- **Vorgeschichte der Planung**

Seit dem Jahr 2011 wurden weitreichende Untersuchungen und Begehungen zwischen Bruch und Dreis durchgeführt.

- **Planungskonzeption**

Die Länge der Baumaßnahme beträgt rund 3.860 m. Die Gesamtlänge setzt sich zusammen aus dem ersten Abschnitt: Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+007 (Achse 10), dem zweiten Abschnitt: Bau-km 1+015,04 bis Bau-km 1+825,25 (Achse 10) mit dem BW 1 und BW 2 und dem dritten Abschnitt 1+950 bis 3+860. Die durchschnittliche Radwegbreite beträgt 2,50 m, die beidseitigen Bankette 0,75 m.

Die Radwegeführung verläuft größtenteils über bereits vorhandene Waldwege, entlang des Gewässers Salm, parallel an der L 50 (Kragarm-Konstruktion) sowie über Flächen Dritter. Die Trassierung verläuft auf den ersten 1,008 km über einen Waldweg und kreuzt die L 50 (Verbindung zwischen Bruch und Dreis).

Um bei km 1+230 an die topografisch höhergelegene L 50 anzuschließen, wird für den Radweg eine Rampe geschaffen, der anschließend mit einer ca. 500 m langen Auskragung parallel der L 50 folgt.

Bei Bau-km 1+783,00 wird ein neues Bauwerk (BW 2) neben der bereits vorhandenen Brücke errichtet, da eine Verbreiterung am bestehenden Bauwerk nicht möglich ist.

Im Weiteren führt der Radweg über den bestehenden Rastplatz (Bau km 1+840). Nach der Querung des Parkplatzes verläuft der Radweg am Böschungsfuß der L 50 bis zum (BW 3) an der Jagdhütte (Bau-km 2+205).

Nach der Querung der Salm über das Bauwerk 3 führt der Radweg über ein höher gelegenes Plateau und anschließend wieder entlang der Salm Auen in Richtung Bauwerk 4, vorbei am Landhaus Kasfeld. Das dort vorhandene baufällige Bauwerk wird an der bestehenden Position durch ein neues tragfähiges Bauwerk ersetzt, so dass keine weiteren Eingriffe in die Landschaft notwendig werden.

Eine Behelfsbrücke wird in der Bauphase parallel errichtet (siehe Anlage 16), um das Haus Kasfeld sowie die Baustelle des neuen Brückenbauwerkes zu erreichen.

Ab Bau-km 3+036 verläuft die Streckenführung teilweise der L 50 und quert bei Bau-km 3+363,50 den Mühlgraben.

Im Zuge der Streckenführung am Mühlgraben wird das Anschlussstück in Richtung Dreis erschlossen. Bauende ist bei Bau-km 3+860,00.

Anschließend verläuft die Wegeführung über die L 50, innerhalb der Ortsdurchfahrt Dreis, welche mit einem kombinierten Geh/Radweg ausgebaut werden soll, was nicht Gegenstand der hier festgestellten Baumaßnahme ist.

Mit der vorliegenden Planung wird primär das Ziel verfolgt, die Verkehrssicherheit für Radfahrer durch die Entflechtung der Verkehrsarten zu gewährleisten. Zudem wird die Fortführung zwischen Bruch und Dreis sowie der Radwegeverbindung zwischen dem Kyll- und dem Mosel-Maare-Radweg geschaffen. Durch die Fortführung wird die Attraktivität des gesamten Radwegenetzes erheblich gesteigert.

- **Derzeitiges Straßennetz und Verkehrsbelastung**

Betrachtet man das Radwegenetz im Gesamten, soll es später möglich sein, vom Kylltalradweg über Dreis - Salmtal das Moseltal zu erreichen. Ohne den Bau müssen die Radfahrer die stark frequentierte und unübersichtliche L 50 nutzen, was zu gefährlichen Begegnungen führt.

Bei der im Jahre 2015 durchgeführten allgemeinen Verkehrszählung wurden folgende Zahlen für die Landstraße 50 ermittelt:

$$\text{DTV}_{2015} = 1467 \text{ Kfz/24h,}$$

$$\text{DTV(SV)} = \text{Fz/24h} = 5,0\% \text{ des DTV.}$$

- **Planungsvarianten**

Um eine akzeptable und hinreichend sichere Trassenführung im Grund- und Aufriss zu gewährleisten, bleibt nur die Anlehnung an den Bestand. So verläuft der neue Radweg zu Beginn auf einem bestehenden Waldweg und wechselt später zwischen neuerrichteten und parallel verlaufender Trassierung an der L 50. Im Hinblick auf naturrechtliche Belange wurden mehrere Varianten untersucht und die mit dem geringsten Eingriff ausgearbeitet.

Dabei wurden folgende Zwangspunkte in der Planung berücksichtigt:

Im 1. Bauabschnitt bei ca. Bau-km 0+887,15 bis 0+938,25 wurde wegen der beengten Platzverhältnisse (Felsvorsprung) auf das 0,75 m breite, bergseitige Bankett zum Teil verzichtet bzw. auf ein geringeres Maß reduziert.

Im weiteren Verlauf war das Wildkatzen-Habitat in der Salmaue ein Zwangspunkt, der durch das Bauwerk 1 an der L 50 vermieden werden konnte. Eine Beeinträchtigung der Pegelmessstelle konnte durch die Verschiebung des Bauwerkes 3 vermieden werden, so dass die Messstelle nicht mehr beeinflusst wird.

Um den HQ-100-Querschnitt nicht einzuschnüren wird das Bauwerk 4 am alten Standort neu errichtet.

- **Vorzugsvariante**

Die hier planfestgestellte Variante (siehe auch Planungskonzeption) ist das Ergebnis nach Ausschluss der untersuchten Varianten sowie der vorigeren Überlegungen und Planung. Die

hier angestrebte Radwegeführung in Anlehnung an die bestehende Trasse an der L 50 sowie der Salm stellt die optimalste Lösung dar, da hierbei der Eingriff in Natur und Landschaft am geringsten ist und gleichzeitig die Verkehrssicherheit gewährleistet wird.

- **Planungsziel, Erforderlichkeit der Maßnahme**

Durch den Bau des Radweges wird die Situation auf der L 50 erheblich verbessert, da der Radverkehr abseits der Fahrbahn geführt wird. Dies bedeutet sowohl für den Radfahrer als auch für den motorisierten Verkehrsteilnehmer eine Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Die vorgesehene Ausbaumaßnahme wird von der Planfeststellungsbehörde als sinnvoll, zweckmäßig und ausgewogen erachtet. Unter Abwägung der verkehrlichen Anforderungen mit öffentlichen und privaten Belangen, sowie unter Beachtung der Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss, leistet die Planung einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich der L 50 (siehe § 11 Abs. 1 LStrG).

V. Entwässerung/ Gewässerschutz

Im Zuge des Ausbaus der L 50 durch den Bau eines Radweges zwischen Bruch und Dreis werden verschiedene wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich. Danach stellt sich die Entwässerungssituation wie folgt dar:

Das anfallende Oberflächenwasser wird größtenteils breitflächig ins Gelände Richtung Salm geleitet.

An Tiefpunkten werden Durchlässe gesetzt, deren Ausläufe überwiegend breitflächig in Richtung der Salm das anfallende Wasser verteilen. Der erste Bauabschnitt weist an zwei Punkten Nässestellen durch Hangwasser auf. Hier ist bergseitig des Radweges eine Drainageleitung DN 150 eingeplant. Abgeleitet wird das anfallende Sickerwasser an 4 Stellen über Querdurchlässe DN 400 ins Gelände.

Der Radweg kreuzt Gewässer 3. Ordnung und Quellbereiche. Diese werden mittels Haubenkanälen gequert, um eine ökologische Durchgängigkeit zu gewährleisten. Bei Bau km 0+393 läuft Quellwasser über die Fahrbahn, hier wird ein Rahmenbauwerk mit Gitterrost errichtet.

Der Haubenkanal bei Bau km 0+655 wird als U-Profil mit der offenen Seite nach unten eingebaut und die Sohle des Rahmenbauwerks wird mit abgestuftem Natursteinmaterial befüllt. Die Böschungen im Ein- und Auslaufbereich werden mit den vor Ort befindlichen Blocksteinen gesichert. Der Einlaufbereich wird mit Natursteinmaterial angeschüttet. Im Auslaufbereich ist ein Steinriegel aus ggf. vorhandenem Natursteinmaterial einzubauen. Weitere Details sind der Unterlage 18 zu entnehmen.

Im Bereich des Bauwerks 1 bei ca. Bau-km 1+250 bis 1+750, wird das Oberflächenwasser über das Bauwerk breitflächig über die gesamte Länge ins Tal abgeleitet.

Der vorhandene Graben bei Bau km 2+160 bis 2+210 soll bestehen bleiben, muss jedoch aufgrund der geplanten Linienführung angepasst werden.

Die beiden Durchlässe DN 600 werden hier mit einem Haubenkanal, baugleich wie Bau-km 0+655 erneuert (vergl. auch Unterlage 18).

Der Bereich von Bau-km 2+630 bis 2+990 liegt in einer Senke und zusätzlich im Überschwemmungsgebiet der Salm. Aufgrund dieser topografischen Verhältnisse ist dieser Bereich sehr feucht.

Zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Radweges ist eine Flächenrigole vorgesehen, die das anfallende Niederschlagswasser zwischenspeichert und verzögert zur Versickerung bringt. Zusätzlich sollen Durchlässe DN 300 eingebaut werden, so dass sich kein Wasser bergseitig stauen kann.

Beim Bauwerk 4 wird das Regenwasser über eine Rinne gesammelt und später punktuell in die Fläche abgeleitet.

Durch den Radweg kommt es zu einem Retentionsraumverlust von 656 m³. Dieser wird durch entsprechende Abgrabungen an der Salmaue ausgeglichen (siehe hierzu auch Unterlage 18.3, Blatt 03).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der WRRL und die Bewirtschaftungsziele des WHG

Das Vorhaben steht mit den Umweltzielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den entsprechenden Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Einklang.

Das WHG normiert rechtliche Zielvorgaben für die Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Oberirdische Gewässer sind danach gemäß § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. § 31 WHG eröffnet Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer. Hinsichtlich zulässiger Ausnahmen von den in § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser formulierten Bewirtschaftungszielen verweist § 47 Abs. 3 WHG auf die entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelungen für Oberflächengewässer in § 31 Abs. 2 WHG. Die in den §§ 27 und 47 WHG normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote wurden zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii, Buchst. b Ziff. I bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 - Wasserrahmenrichtlinie) - WRRL - in

das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Die in den §§ 31 und 47 WHG eröffneten Ausnahmen gehen auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 6 bis 8 WRRL zurück. Die im WHG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 WRRL normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote sind bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der Planfeststellung eines straßenrechtlichen Vorhabens nach § 5 LStrG – zu beachten.

Den vorbeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen (Art. 4 WRRL) sowie bundeswasserrechtlichen (§§ 27 ff. und 47 ff. WHG) Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz trägt die vorliegende Zulassungsentscheidung Rechnung.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen seines Vorhabens auf die im Planbereich vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser hinreichend geprüft. Hierzu kann auf die Darstellungen in den Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18ff. des Beschlusses) verwiesen werden. Dort sind für das Schutzgut Wasser die relevanten Bestandsdaten für die Ermittlung der Umweltauswirkungen dargelegt worden.

Die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Grund- und Oberflächenwasserkörper) wurden identifiziert. Ebenso wurde auch der Zustand der Oberflächenwasserkörper und des Grundwassers ausreichend beschrieben. Dem Vorhaben liegt auch eine hinreichende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Wirkbereich der Planung vorkommenden Oberflächengewässer und das Grundwasser zugrunde.

In den genannten Unterlagen werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ beschrieben und die danach festgestellten vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ im Hinblick auf die Erheblichkeit und Ausgleichbarkeit bewertet

Unter Berücksichtigung der technischen Ausgestaltung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erweist sich die bei der vorliegenden Planung vorgenommene Prüfung der Projektauswirkungen auf die Umweltziele der WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele des WHG als sach- und fachgerecht. Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen des Vorhabenträgers, welche funktionsgerecht die projektspezifische Situation in den Blick genommen haben, und hinsichtlich deren Einzelheiten auf die vorstehenden Ausführungen der Planfeststellungsbehörde verwiesen werden kann, ist bei der hier festgestellten Straßenplanung ersichtlich keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder Grundwasserkörpers zu erwarten. Angesichts der Gegebenheiten der Planung und ihrer wassertechnischen Ausgestaltung, die sich am einschlägigen technischen Regelwerk orientiert, und deren Wirkungen sich im Rahmen der bei vergleichbaren Straßenbauprojekten üblicherweise auftretenden Projektwirkungen bewegen, ist solches nicht erkennbar.

In den entwässerungstechnischen Planunterlagen sind noch die „RAS-Ew 2005“ erwähnt. Eine Überprüfung der entwässerungstechnischen Planung durch den Vorhabenträger hat jedoch ergeben, dass durch die Einführung der REwS 21 keine Änderung an dem vorgesehenen Entwässerungskonzept erforderlich ist.

Zugleich ist sichergestellt, dass die Planung auch den in der WRRL und im WHG beschriebenen Verschlechterungsverboten und Verbesserungsgeboten für die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser nicht widerspricht. Dabei gilt es vorliegend auch zu berücksichtigen, dass es hier nicht um die Beurteilung der Auswirkung einer neu zu bauenden Straße geht, sondern um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße, der hinsichtlich seiner Wirkungen mit denen einer Neubaumaßnahme nicht annähernd vergleichbar ist. Hinzu kommt, dass mit dem Bau des Radweges auch keine Verkehrszunahme bzw. verkehrserhöhende Wirkung verbunden ist. An dem zukünftig prognostizierten Verkehrsaufkommen wird sich durch den Ausbau nichts ändern. Die Obere Wasserbehörde hat dementsprechend auch ihr wasserrechtliches Einvernehmen zu der Planung erteilt; die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc., welche die wasserrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens belegen, sind ihrerseits Bestandteil der Planfeststellungsentscheidung (Siehe nachfolgend unter 2.).

Hiernach ist festzustellen, dass das Straßenbauvorhaben mit den in Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG beschriebenen wasserrechtlichen Umwelt- und Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Einklang steht. Die Planung verstößt weder gegen die dort normierten Verschlechterungsverbote für Oberflächengewässer und das Grundwasser, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Gewässer bzw. das Grundwasser zuwider.

Sonstige Belange des Gewässerschutzes

Das anfallende Niederschlagswasser soll nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen breitflächig über das angrenzende Gelände zur Versickerung gebracht werden. Erlaubnistatbestände im Sinne der §§ 8, 9, 10 ff und 19 WHG fallen daher nicht an (vgl. § 9 Abs. 3 WHG).

Überschwemmungsgebiet (§ 78 WHG; § 84 LWG)

Das Vorhaben liegt streckenweise innerhalb des durch Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebietes der Salm (Gewässer II. Ordnung). Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in diesem Gebiet verboten und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Diese Ausnahmegenehmigung ist - im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde - grundsätzlich in diesem Planfeststellungsbeschluss mit zu erteilen.

Die gemäß § 78 Abs. 5 WHG bzw. § 4 Abs. 1 der „Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Salm“ erforderlichen Voraussetzungen liegen vor. Die vom Vorhabenträger vorgelegte Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass keine maßgebliche Verschlechterung der Hochwassersituation durch die Baumaßnahme festzustellen ist und der ermittelte Retentionsraumverlust von 656 m³ in räumlichem, funktionalem und zeitlichem Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme (Abgrabung auf einer Fläche von 3.000 m² im Mittel 0,3 m tief, siehe Unterlage 18.3, Blatt Nr. 3) ausgeglichen werden kann. Zudem bestätigt das vorgelegte Gutachten, dass es durch das Vorhaben zu keiner relevanten Änderung der Wasserspiegellagen führt. Die geplante Maßnahme steht mit den Regelungen des § 78 WHG im Einklang.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Wasserbehörde, hat mit Schreiben vom 13.06.2024, Az.: 4270-2428/41 das wasserrechtliche Einvernehmen erteilt.

Anlagen an einem Gewässer (§ 36 WHG i.V.m. § 31 LWG)

Das geplante Ausbauvorhaben stellt gemäß § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG eine genehmigungspflichtige Anlage an einem Gewässer dar. Dem Vorhabenträger wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss die notwendige Genehmigung für die Herstellung des Straßenausbauprojektes im Sinne der vorgenannten Vorschriften erteilt (siehe Kapitel A, AIV, dieses Beschlusses).

Die Genehmigung konnte erteilt werden, weil mit diesen baulichen Maßnahmen im Bereich des Gewässers keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Auch wird der Hochwasserschutz oder die Hochwasservorsorge nicht beeinträchtigt und es sind keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen zu erwarten, die nicht vermieden oder kompensiert werden (§ 31 Abs. 2 LWG).

Allgemein

Der Vorhabenträger kommt insgesamt mit der oben beschriebenen Entwässerung seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Niederschlagwassers der Verkehrsanlagen gemäß §§ 54 ff. WHG i.V.m. § 59 Abs. 1 LWG nach. Im Übrigen hat das Straßenbauvorhaben keine Berührungspunkte mit Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG) oder Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG).

Wasserrechtliches Fazit

Die Obere Wasserbehörde hat zu dem Vorhaben ihr Einverständnis erklärt und somit im Sinne von § 19 WHG ihr Einvernehmen zu dem Straßenbauvorhaben erteilt. Schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG sind durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht zu erwarten. Im Rahmen der Prüfung des § 12 Abs. 1 WHG ist damit auch dem Verschlechterungsverbot i.S.d. § 27/28 WHG bzw. § 47 WHG und dem diesen Bestimmungen zu Grunde liegenden europäischen Gemeinschaftsrecht Rechnung getragen worden. Damit erfüllt die festgestellte Planung in jeder Hinsicht die gemeinschaftsrechtlichen sowie die bundes- und landeswasserrechtlichen Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz.

VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)

VI.1 Erläuterungen zur Lärmsituation

Zu den im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belangen gehört auch die Lärmsituation.

In dem festgestellten Ausbaubereich ist unter dem Aspekt möglicher Schallschutzvorkehrungen keine Bausubstanz vorhanden oder rechtsverbindlich geplant. Es bestand daher kein Anlass, dem Straßenbaulastträger die Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzvorkehrungen aufzuerlegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte konnte der unterhalb der Grenzwerte verbleibende Verkehrslärm jedoch auch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

VI.2 Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen

Rechtsgrundlagen und Bewertung der Luftschadstoffbelastung

Gemäß § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Bereiche soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt neben den Belastungen durch Verkehrslärm auch für die durch Straßenverkehr verursachten Luftschadstoffeinwirkungen. Diesbezüglich sind die in der 39. BImSchV festgelegten Grenz- und Leitwerte zu beachten. Aufgrund der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Schadstoffsituation, die es rechtfertigen würden, dem Straßenbaulastträger die Durchführung von Schutzmaßnahmen aufzuerlegen. Dabei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Ausbau um die Herstellung eines Radweges handelt, bei dem es zu keiner ausbaubedingten Verkehrssteigerung kommt. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der geltenden Grenzwerte keine Bedenken gegen die Umsetzung der Baumaßnahme bestehen.

VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes

Bei dem Ausbau der L 50 durch den Bau eines Radweges sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.
- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Der gesetzliche Biotopschutz wird in § 30 BNatSchG geregelt.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 f. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelgebietsschutz – Natura 2000).
- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff, 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie §§ 22 ff LNatSchG ergeben (Artenschutz).

- Nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.
- Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nach Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG (§ 9 Abs. 2 LKSG) i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 LStrG.

1. Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m §§ 6-10 ff LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft.
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) (Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.
- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG).

Vermeidung / Ausgleich / sonstige Kompensation

Nach den Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein Projekt wie der Ausbau der L 50 durch Bau eines Radweges zwischen Bruch und Dreis nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft verwirklicht werden kann.

Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt. Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Der Vorhabensträger hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden.

Mit Blick auf diese Vorgehensweise ist dem sich aus § 15 Abs. 1 BNatSchG ergebenden naturschutzfachlichen Vermeidungsgebot in umfassender Weise Rechnung getragen. Soweit hiernach mit dem Vorhaben unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, hat der Vorhabenträger im Rahmen seiner hier festgestellten Planung für diese Eingriffe nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben umfassende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Eingriffe vollständig kompensiert. Detaillierte Ausführungen zu den vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können dem Landespflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1), der vergleichenden Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.3), den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2) sowie dem Maßnahmenplan (Unterlage 9.1 entnommen werden.

Alle insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Grundstücke sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall geeignet, die Wirksamkeit der auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen in angemessener Zeit zu gewährleisten.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entspricht das planfestgestellte Vorhaben nach Maßgabe der Planunterlagen sowie der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen in seiner Gesamtheit den Maßgaben der Eingriffsregelung.

Zulassung des Eingriffs

Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6 – 10 LNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde zugelassen, die dem Vorhaben unter Beachtung der Auflagenregelungen in Kapitel C.II mit Schreiben vom 13. Juni 2024, Az.: 4270-2428/41 zugestimmt hat.

2. Besonders geschützte Landschaftsteile

Zum Teil befindet sich die Straßenbaumaßnahme innerhalb des durch Rechtsverordnung vom 15. Oktober 1990 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Meulenberg und Stadtwald Trier“. Nach § 4 der v.g. Verordnung fällt das geplante Straßenbauvorhaben zusammen mit den erforderlichen wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Maßnahmen grundsätzlich unter die dort aufgeführten Verbotstatbestände. Ausnahmegenehmigungen können jedoch von der zuständigen Behörde in einem eigenständigen Zulassungsverfahren nach § 4 der v. g. Verordnung zugelassen werden. Grundsätzliche Versagungsgründe gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegen nicht vor. Soweit mit dem Vorhaben Beeinträchtigungen der Schutzzwecke nach § 3 der v. g. Verordnung einhergehen, werden diese durch die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss verfügbaren Nebenbestimmungen sowie durch die in der Planung enthaltenen naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert. Des Weiteren hat die Obere Naturschutzbehörde dem Vorhaben zugestimmt. Dem Land Rheinland-Pfalz konnte daher in Kapitel A, Nr. VIII dieses Planfeststellungsbeschlusses die erforderliche Genehmigung zur Durchführung der vorliegenden Baumaßnahme erteilt werden.

3. Gesetzlich geschützte Biotope

Mit der Herstellung des Radweges wird in Flächen eingegriffen, die dem Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG unterfallen. Die Beeinträchtigung bzw. der teilweise Verlust dreier geschützter Vegetationsbestände an der Trasse sind unvermeidbar.

Beansprucht werden im straßennahen Bereich zwei blütenpflanzenreiche Talwiesen vom Typ Glatthaferwiese BT-6006-0468-2010 sowie BT-6006-0469-2010. Beide Biotope unterfallen dem Pauschalschutz gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG und § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG. Durch den Radweg gehen 400 m² bzw. 750 m² der blütenpflanzenreichen Glatthaferwiesen verloren. Ein Ausgleich erfolgt auf dem Flächenpool in der Gemarkung Landscheid, Flur 24, Nr. 76 durch Umwandlung von Ackerfläche in Magergrünland.

Zudem handelt es sich um einen bachbegleitenden Erlenwald unterhalb vom „Landhaus Kasfeld“. Dieser fällt unter den Pauschalschutz gemäß § 30 Abs. 2 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG. Der Radweg führt über einen Wald- und Wiesenweg am Auwald entlang. Im Zuge der Erneuerung einer Holzbrücke müssen im Baufeld ca. 720 m² gerodet werden. Der Verlust von Gehölzen wird auf dem Flächenpool in der Gemarkung Landscheid durch Gehölzentwicklung durch Sukzession (Flur 24 Nr. 76), die Anpflanzung von Hecken (Flur 19, Nr. 16) sowie die Entwicklung eines Feldgehölzes durch Initialpflanzung (Flur 3, Nr. 101/3) ausgeglichen.

Da die Beeinträchtigungen durch die in der Planung vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig kompensiert werden, erachtet es die Planfeststellungsbehörde für sachgerecht, dem Vorhabenträger die erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG zu erteilen (siehe auch Kapitel A, Nr. VII des Beschlusses).

4. Artenschutz

Das Vorhaben genügt auch den zwingend zu beachtenden Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts.

Allgemeines

Nach §§ 44 ff BNatSchG i.Vm. § 22 ff LNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden besonderen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Auf Grund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18. Dezember 2007, geändert. Durch diese Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. EG Nr. L 206/7) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979, ABl. EG Nr. L 103) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben, in das nationale Recht umgesetzt. Auch die aktuell geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz.

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG normiert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Artenschutzrechtliche Verbote können sich zudem auch aus § 44 Abs. 2 BNatSchG (Besitzverbote) ergeben. Hiernach ist es auch verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dabei sind auch die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Allerdings können die festgestellten Verbotstatbestände bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überwunden und trotz der Verbote eine Projektzulassung ausgesprochen werden. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift können von den Verboten des § 44 im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Bei Straßenbauvorhaben kommen hier die Tatbestände der Nummern 4 und 5 in Betracht. Nach Nr. 4 kann eine Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ausgesprochen werden. Hier ist insbesondere der Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“ von Relevanz. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ist unionsrechtlich

auch in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten und bedarf einer weiteren Auslegung. Der im Begriff der öffentlichen Sicherheit angelegte Schutz des Staates ist außer auf bereits vorhandene auch auf in Planung befindliche Einrichtungen zu erstrecken. Deshalb sind geplante Verkehrsinfrastrukturprojekte, die öffentliche Zwecke erfüllen, einer Ausnahme nach Nr. 4 zugänglich. Hierüber hinaus kann gemäß Nr. 5 die Ausnahmeerteilung auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt sein. Bei beiden Tatbeständen ist im Sinne einer bipolaren Abwägung mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes darzulegen, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen auch unter Berücksichtigung des konkreten Ausmaßes vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 darf eine Ausnahme überdies nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Forderungen enthält. Ferner sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass für die Zulassung eines Straßenbauvorhabens im Wege der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Es muss nachgewiesen werden, dass:

- das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, gerechtfertigt ist
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Der Straßenbaulastträger hat die möglichen Auswirkungen auf die geschützten Arten unter Berücksichtigung der vorgenannten artenschutzrechtlichen Vorgaben ermitteln und darstellen

lassen. Die genannten Prüfungen, die der vorliegenden Planfeststellungsentscheidung zugrunde liegen, kamen zu folgendem Ergebnis:

Untersuchung zu Auswirkungen auf die geschützten Arten (§ 44 ff. BNatSchG)

Für die Beurteilung des vorliegenden Straßenbauvorhabens hinsichtlich der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL wurde eine gutachterliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG erstellt. Diese artenschutzrechtliche Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in den Planunterlagen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitt außerhalb der Schonzeit gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, Bäume vor der Fällung auf mögliche Quartierstrukturen prüfen, Verzicht auf nächtlichen Baubetrieb zwischen Mitte April und Mitte Oktober zum Schutz von Fledermäusen) für keine der relevanten Tier- und Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Gutachten als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen an. Die Bewertung wurde auch von der Oberen Naturschutzbehörde mitgetragen.

Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Auch wenn man unterstellen würde, dass durch das Straßenbauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wären, würde die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vorsorglichen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG und äußerst vorsorglich auch im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dem Vorhaben die artenschutzrechtliche Zulässigkeit attestieren können.

Diesbezüglich wurde zunächst geprüft, ob die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich wäre. Voraussetzungen hierfür sind

im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

im Falle betroffener europäischer Vogelarten:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben sprechen oder das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein.

Das Vorhaben ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt

Um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen zu können, muss das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich bzw. aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ gerechtfertigt sein. Beide Ausnahmegründe sind bei der vorliegenden Planung gegeben; das Vorhaben ist sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) als auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) gerechtfertigt. Neben der Herstellung des Radweges zwischen Bruch und Dreis (Trennung Radverkehr vom Kraftfahrzeugverkehr) wird zu dem die letzte Lücke im überregionalen Radwegenetz geschlossen. Der Ausbau der L 50 mit Bau des Radweges zwischen Bruch und Dreis bewirkt eine Steigerung der Verkehrsqualität sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer und trägt somit dem öffentlichen Interesse nach einem leistungsfähigen und sicheren Verkehrsraum Rechnung.

Durchführung des Vorhabens führt nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. nicht zu einer weiteren Verschlechterung eines evtl. jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darf eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

In den Planunterlagen und Gutachten wird belegt, dass aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass sich bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL der aktuelle Erhaltungszustand der Population im Naturraum nicht verschlechtert. Auch hinsichtlich der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind keine Verschlechterungen des aktuellen Erhaltungszustandes der jeweiligen Population im Naturraum zu erwarten.

Keine zumutbare Alternative

Außerdem kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Hierbei ist zu fragen, ob zumutbare Alternativen bestehen, bei denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Lässt sich das Planungsziel an einem aus artenschutzrechtlicher Sicht günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit grundsätzlich Ge-

brauch machen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative jedoch Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Ob eine geeignete Alternative vorliegt, ist andererseits an der vom Projektträger festgelegten Zweckbestimmung des Projekts zu messen. Daher kommt die sog. Nullvariante (völliger Projektverzicht) ebenso wenig als Alternative in Betracht wie Projekte, mit denen die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, weil es sich nicht mehr um die Verwirklichung desselben Projekts mit gewissen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad, sondern um ein anderes Projekt handeln würde.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen an die Alternativenprüfung begegnet die mit diesem Beschluss getroffene Feststellung der vorliegenden Variante keinen artenschutzrechtlichen Bedenken. In der Gesamtschau aller planungsrechtlichen Gesichtspunkte, und hier insbesondere der artenschutzrechtlich relevanten Aspekte, erweist sich diese Variante im Hinblick auf die Verwirklichung der Planungsziele und auch in Würdigung der für diese Variante streitenden naturschutzexternen Gründe im Vergleich zu allen sonstigen während des Planungsprozesses beleuchteten Varianten als vorzugswürdig.

Hierzu wird nochmals festgehalten, dass die Nullvariante in Form eines Verzichts auf das Vorhaben aufgrund der dokumentierten besonderen Bedeutung der Maßnahme hier keine mögliche Alternative darstellt. Dies folgt vor allem daraus, dass bei einem Verzicht auf die Maßnahme das mit ihr verfolgte Planungsziel, welches bereits zuvor in Kapitel E, Nr. IV dargestellt wurde, nicht erreicht werden könnte. Auch mit Blick auf den mit der Planung verbundenen Eingriff in die Natur scheidet die Nullvariante daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als geeignete Planungsalternative aus.

Auch die sonstigen im Planungsprozess untersuchten Planungsalternativen erweisen sich im Vergleich zur Feststellungsvariante als nicht vorzugswürdig. Weitere Alternativlösungen kamen weder aus naturschutzfachlichen noch aus naturschutzexternen Gründen in Betracht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf die Ausführungen in Kapitel E dieses Beschlusses verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt daher unter Abwägung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte fest, dass es zu der planfestgestellten Linienführung keine zumutbare Alternative gibt, bei der das Vorhaben unter Berücksichtigung der mit ihm verfolgten Planungsziele und unter Beachtung der gewichtigen naturschutzexternen Gründe mit geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten verwirklicht werden kann. Das naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachgerecht und geeignet, alle naturschutzfachlichen Konflikte zu bewältigen. Eine alternative Lösung hierzu ist nicht ersichtlich.

Entscheidung über die Ausnahme- und Befreiungserteilung

Damit würden auch für den Fall, dass entgegen der Annahme des Sachverständigengutachtens und der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für verschiedene Tierarten Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt wären, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten

des § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 FFH-RL vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher unter Berücksichtigung des ihr zustehenden Ermessens für sachgerecht und zulässig, dem Straßenbaulastträger vorsorglich eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG im Hinblick auf die relevanten FFH- und Vogelarten zu erteilen. Maßgeblich für diese Entscheidung sind die für die Maßnahme sprechenden überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und die demgegenüber vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie der Umstand, dass keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei Arten mit derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Letztendlich wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG als sachgerecht anzusehen, sollte sie entgegen dem bislang Dargestellten davon ausgehen müssen, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden könnte, weil die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Auf Grund der nachgewiesenen hohen Bedeutung des Straßenbauvorhabens mit Blick auf die mit ihm verfolgten verkehrlichen Zielsetzungen wäre es mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne des § 67 BNatSchG nicht vereinbar, wenn auf das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Erwägungen verzichtet werden müsste.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

5. Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)

Nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL sind Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten „erheblich beeinträchtigen“ könnten. Sind derartige Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen, bedarf es keiner weiteren Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Habitat- bzw. Vogelschutzes. Das Vorhaben ist dann unter dem Aspekt des Habitat- bzw. Vogelschutzes ohne weiteres zulässig.

Das hier planfestgestellte Vorhaben für den Ausbau der L 50 durch Bau eines Radweges zwischen Bruch und Dreis liegt nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe eines ausgewiesenen FFH- oder Vogelschutzgebietes. Das nächste FFH-Gebiet ist eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich“ (6007-301). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist eine Teilfläche des Gebiets „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (5908-401). Aufgrund der räumlichen Entfernung von jeweils rund 3,5 km sind Auswirkungen nicht zu erwarten. Insofern waren weitere Untersuchungen zum Habitatschutz oder Vogelschutz nicht erforderlich.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt bestimmten standardisierten Vorgaben. Diese Vorgaben sind im UVPG normiert. Auf das vorliegende, dem Landesstraßenrecht (Landesstraßengesetz) unterliegende Verfahren finden gemäß § 4 Abs. 1 LUVPG die Bestimmungen des UVPG für die Durchführung der UVP entsprechende Anwendung. Die hiernach maßgeblichen rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der UVP wurden bei der vorliegenden Planung beachtet.

Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des UVPG auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden identifiziert, beschrieben und entsprechend bewertet. Die maßgeblichen Erkenntnisse wurden in einem UVP-Bericht nach § 16 UVPG i.V.m. der Anlage 4 des UVPG dargelegt (vgl. Kapitel A, AXI, Nr. 29 dieses Beschlusses). Die Unterlagen des Vorhabenträgers entsprachen den Anforderungen des § 16 UVPG, insbesondere enthält der UVP-Bericht (Unterlage 19.5) eine allgemein verständliche Zusammenfassung. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind ebenfalls eingehalten worden (Siehe auch Kapitel E III dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Anhörungsbehörde hat den nach § 16 UVPG erforderlichen UVP-Bericht den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden (Träger öffentlicher Belange) zugänglich gemacht und diese um Stellungnahme gebeten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat gemäß § 18 UVPG den Vorschriften des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprochen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Gestalt der Planoffenlage und der hierbei eröffneten Möglichkeit zur Äußerung. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) enthielt die in § 19 UVPG verlangten Informationen; die Offenlage der in §§ 16 und 19 UVPG genannten Unterlagen ist erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG bewertet. Diese Bewertung wird bei der vorliegenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt (§ 25 UVPG).

Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter geprüft. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden ermittelt, beschrieben und entsprechend gewertet. Die festgestellten Planunterlagen beinhalten die entscheidungserheblichen Angaben hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Sinne von § 16 UVPG. Diese waren auch Gegenstand der Planoffenlage.

Der UVP-Bericht stellt zugleich auch die „Zusammenfassende Darstellung“ nach § 24 UVPG dar. Da im Rahmen der Planoffenlage 2024 keine wesentlichen neuen umweltrelevanten Gesichtspunkte vorgebracht wurden bzw. erkennbar geworden sind, haben sich an der Einschätzung zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens keine grundlegenden Änderungen ergeben. Somit kann bezüglich der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sowie der abschließenden Bewertung

der Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf die Erkenntnisse der vorausgegangenen Zusammenfassung nach § 16 UVPG sowie auf den sonstigen Akteninhalt mit UVP-Bezug verwiesen werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und wurden gemäß § 25 UVPG bei der Planfeststellungsentscheidung in dem rechtlich gebotenen Umfang berücksichtigt. Die Zulassungsentscheidung umfasst auch noch die erforderlichen weiteren Angaben gem. § 26 ff UVPG.

Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie einer fachgerechten Umsetzung und nachgewiesenen Funktionalität der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch den Ausbau der L 50 durch Bau eines Radweges zwischen Bruch und Dreis keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Auf die dem Straßenbaulastträger im Zusammenhang mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung zusätzlich auferlegten Maßnahmen in Kapitel C, CII dieses Beschlusses wird ergänzend hingewiesen. Das planfestgestellte Vorhaben erweist sich danach als umweltverträglich.

7. Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nach Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG (§ 9 Abs. 2 LKSG) i.V.m. § 5 Abs. 1 LStrG

Im Rahmen der hier vorzunehmenden straßenrechtlichen Abwägung nach § 5 Abs. 1 LStrG sind auch noch die Anforderungen zu würdigen, die aus den Bestimmungen des Art.20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundesklimaschutzgesetz (§ 9 Abs. 2 Landes-Klimaschutzgesetz) für die Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit abzuleiten sind.

Die im Klimaschutzgesetz gesetzlich normierte Verpflichtung zur Herstellung von Klimaneutralität und der Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen. Dementsprechend fordern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 KSG und §§ 2 Satz 2 i.V.m. 9 LKSG zwar eine Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes, sie verleihen ihm aber keinen Vorrang vor anderen Belangen. Es ist daher weder aus dem KSG noch dem LKSG ein Verzicht auf bzw. ein Verbot von Straßenbaumaßnahmen abzuleiten. Das Gebot, die Belange des Klimaschutzes und die Auswirkungen auf das (globale) Klima zu berücksichtigen, bedeutet nicht, dass jedwede Emission von Treibhausgasen verboten wäre. Dementsprechend beschreiben weder das KSG noch das LKSG konkrete Ver- oder Gebote in Bezug auf den Bau von Straßen. Die vorgenannten Bestimmungen normieren zwar eine Berücksichtigungspflicht für Abwägungsentscheidungen, eine Verbotsnorm stellt dies allerdings nicht dar.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Aspekte des globalen Klimaschutzes in die von ihr vorzunehmende Abwägung aller planungsrelevanten Belange eingestellt. Sie gelangte dabei zu der begründeten Überzeugung, dass sich die Straßenbaumaßnahme für den Ausbau der L 50 durch Bau eines Radweges zwischen Bruch und Dreis auch im Hinblick und unter Berücksich-

tigung der Klimaschutzbelange als abwägungsfehlerfrei und damit als rechtlich zulässig erweist.

Gegenstand der festgestellten Planung ist der Ausbau der L 50 durch Bau eines Radweges zwischen Bruch und Dreis. Maßgeblichen Einfluss auf das globale Klima im Hinblick auf den Klimawandel haben der Ausstoß von Treibhausgasen, die im Verkehr vor allem durch den Verbrennungsprozess beim Betrieb von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren freigesetzt werden.

Der vorliegende Straßenausbau hat in der Gesamtbetrachtung keine verkehrserhöhende Wirkung, insbesondere da es sich hier um die Herstellung eines Radweges handelt. Dies bedeutet, dass kein zusätzlicher motorisierter Verkehr zu dem bereits bestehenden stattfinden wird. Infolgedessen ist es ausgeschlossen, dass infolge des Straßenausbaus zusätzliche verkehrsbedingten CO₂-Treibhausgas-Emissionen auftreten. Auch mit der betrieblichen Unterhaltung der infolge des Straßenausbaus neu hinzukommenden Straßenflächen sind keine relevanten zusätzlichen Treibhausgasemissionen verbunden, die über die Unterhaltung der bereits vorhandenen Fahrbahn der Straße hinaus wesentlich ins Gewicht fallen. Soweit im Zuge der festgestellten Ausbauplanung in Vegetations- und Baumbestände eingegriffen wird, denen eine für das Klima relevante Funktion als CO₂-Treibhausgassenker oder -speicher zukommen könnte, gilt es zu beachten, dass die Eingriffe in die Landnutzung und in die Baumbestände aufgrund des hier beachteten Vermeidungsgebots nach § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das absolut notwendige Minimum beschränkt bleiben und mit den im festgestellten Landespflegerischen Begleitplan vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen vollständig und damit auch treibhausgasneutral kompensiert werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Mithin ist auch in der Sache nicht auszumachen, dass die hier planfestgestellte Ausbauplanung das globale Klima beeinflussen und im Hinblick auf den Klimawandel von tatsächlicher Relevanz sein würde. Der vorliegend festgestellte Straßenausbau führt nicht dazu, dass die Ziele des nationalen und rheinland-pfälzischen Klimaschutzgesetzes nicht erreicht werden können. Das Vorhaben widerspricht somit nicht den öffentlichen Interessen des Klimaschutzes.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt in ihrer Abwägung zu der Überzeugung, dass die hier zur Planfeststellung vorgelegte Planung auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimas bzw. des Klimaschutzes antragsgemäß festgestellt werden kann.

8. Natur- und umweltschutzrechtliche Gesamtbewertung

Die natur- und umweltschutzrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus den vorstehenden Darstellungen der Planfeststellungsbehörde. Die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Vorgaben wurden beachtet. Die Planung ist vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der sonstigen einschlägigen Natur- und Umweltschutzbestimmungen zulässig. Sie steht auch im Einklang mit den Anforderungen des UVP-Rechts. Dem sich aus § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG und § 9 Abs. 2 Satz 1 LKSG ergebende Berücksichtigungsgebot bezüglich der sich aus Art. 20a GG und dem KSG und dem LKSG ergebenden Klimaschutzziele wird ebenfalls Rechnung getragen. Die Zulassung des Vorhabens begegnet daher unter natur- und umweltschutzrechtlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken.

VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüberhinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

Träger öffentlicher Belange

Forstverwaltung Rheinland-Pfalz

Von der Zentralstelle der Forstverwaltung wurde auf den mit dem Straßenbauvorhaben verbundenen Verluste von Waldflächen im Sinne des LWaldG (Waldumwandlung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG) hingewiesen und die Vornahme eines ergänzenden waldrechtlichen Ausgleichs gefordert. Der LBM Trier hat in seiner Erwiderung auf die Stellungnahme der Forstverwaltung, erklärt, dass über diesen waldrechtlichen Ausgleich nach § 14 Abs. 2 LWaldG eine Abstimmung mit dem Forstamt Wittlich erfolgt, worüber noch eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen ist (siehe hierzu auch Auflagenregelung in Kapitel CIV Nr. 1 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Dieses Vorgehen wurde der Zentralstelle der Forstverwaltung in der Erwiderung des Vorhabenträgers mitgeteilt, die mit dem Anschreiben auf den beabsichtigten Verzicht zur Durchführung eines allgemeinen Erörterungstermins übersandt wurde.

Insoweit vorgetragen wurde, dass die naturschutzrechtliche Bilanzierung von Eingriff und Kompensation nach dem Biotopwertverfahren vorgenommen wurde, hat der Vorhabenträger dem zutreffender Weise widersprochen und auf die erfolgte Bilanzierung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.3) verwiesen.

Zudem hat die Forstverwaltung in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass mit den jeweiligen Waldbesitzern über die Wegebenutzung ein Gestattungsvertrag abzuschließen sei. Hierzu hat der LBM Trier in seiner Erwiderung – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar – erwidert, dass es sich bei dem Radweg um einen unselbständigen Radweg handelt, der Bestandteil der L 50 ist (vergl. § 1 Abs.3 Nr. 2 LStrG). Somit hat der Straßenbaulastträger diese Flächen in sein Eigentum zu übernehmen. Die Unterhaltungs- und Überwachungslast folgt der Straßenbaulast aus § 11 Abs. 1 LStrG. Gestattungsverträge mit den jeweiligen Waldbesitzern sind daher nicht erforderlich.

Ergänzend wurde durch die Forstverwaltung darauf hingewiesen, dass bei der Befestigung des Radweges, die Belange des Schwerlastverkehrs mit forstwirtschaftlichen Spezialmaschi-

nen, zu berücksichtigen wären. Diesbezüglich hat der Straßenbaulastträger zutreffend erwidert, dass in den Bereichen des Radweges mit zugelassener forstwirtschaftlicher Nutzung, diese mit standfesten Banketten ausgestattet werden. Darüber hinaus wird der Radweg auch in den Waldbereichen asphaltiert, um den mechanischen Beanspruchungen besser standzuhalten. Die Herstellung des Radweges mit wassergebundener Decke kann, gerade wegen dieser Doppelnutzung, nicht erfolgen.

Abschließend hat der LBM Trier – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar – erklärt, dass er eine Zustimmung von „PEFC Deutschland“ zur Asphaltierung des Radweges in den Waldbereichen als nicht erforderlich erachtet.

Da die Erwiderung des Vorhabenträgers dem Anschreiben auf den beabsichtigten Verzicht zur Durchführung eines allgemeinen Erörterungstermins beigelegt war und die Forstverwaltung hierzu keine Stellungnahme abgegeben hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit der Erwiderung des Vorhabenträgers Einverständnis besteht und kein entscheidungserheblicher Einwand mehr vorliegt.

Privatbetroffene

Die erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit wegen wird in den folgenden Ausführungen unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Person stets generalisierend von „der Einwender“ gesprochen. Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Einwender auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag hin von der Planfeststellungsbehörde Auskunft darüber erhalten können, unter welcher Nummer ihr jeweiliger Einwand in diesem Planfeststellungsbeschluss behandelt wurde.

Einwender/in Nr. 1:

Der Einwender hat sich gegen das Vorhaben gewandt, da für ihn aus den Planunterlagen nicht ersichtlich war wie sich seine grundstücksmäßige Betroffenheit darstellt.

Hierzu hat der LBM Trier in seiner Erwiderung auf den Einwand ausführlich dargelegt, dass gemäß der Darstellung im Lageplan (Unterlage 5, Blatt Nr. 6) das im Eigentum befindliche Flurstück 60/1 im Bereich von ca. Bau-Km 3+142 bis ca. Bau-Km 3+247 betroffen ist. Parallel zur L 50 wird dort ein ca. 4 m breiter Streifen angrenzend an die Straße für die Herstellung des Radweges benötigt. Ausweislich des Grunderwerbsplan (Unterlage 10, Blatt Nr. 6) und des Grunderwerbsverzeichnisses (Unterlage 10.2, Nr. 6.39) sind dafür aus dem Flurstück 60/1 (2.853 m² groß) ca. 408 m² für den Radwegebau durch das Land Rheinland-Pfalz zu erwerben. Weitere ca. 208 m² werden als Baufeld benötigt und für Wiederherstellungs- und Anpassungsarbeiten lediglich vorübergehend in Anspruch genommen.

Darüber hinaus hat der Einwender nach der rechtlichen Grundlage für die Inanspruchnahme des Eigentums durch den Straßenbaulastträger nachgefragt. Der Straßenbaulastträger hat dazu richtigerweise ausgeführt, dass das Grundeigentum zwar den verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz über Art. 14 GG genießt, dies jedoch nicht bedeutet, dass das Grundeigentum jeglichem Zugriff durch staatliche Baumaßnahmen entzogen wäre. Vielmehr ist es so,

dass das Grundeigentum aus Gründen des Gemeinwohls im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu Gunsten des Straßenbaus ggfs. zurückstehen muss. Diese Abwägungsentscheidung würde dann in dem noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss erfolgen.

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird gemäß §§ 5 und 6 Landesstraßengesetz (LStrG) i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) festgestellt. Gemäß § 9 Abs. 1 LStrG wäre eine ggfs. erforderliche Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines festgestellten Planes notwendig ist.

Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass eine Festsetzung der Höhe einer Entschädigung nicht in diesem Planfeststellungsverfahren erfolgt, da hier nur über öffentlich-rechtliche Regelungen entschieden wird. Die Regelungen über Art und Höhe der Entschädigung bleiben dem sich anschließenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Da der Planfeststellungsbeschluss für die Inanspruchnahme der Grundstücke den unmittelbaren Zugriff auf das Grundeigentum ermöglicht, sind alle damit verbundenen Entschädigungsfragen diesem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Ungeachtet dessen erachtet die Planfeststellungsbehörde die vom Vorhabenträger verfolgte Planungskonzeption namentlich auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Fläche für die Herstellung des Radweges, auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen notwendigen Grundstücksinanspruchnahmen des Einwenders, für sachgerecht und ermessensfehlerfrei. Die vorgesehene Straßenbaumaßnahme dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Entflechtung des Radverkehrs vom Straßenverkehr. Ohne die Herstellung dieses Radweges müssten die Radfahrer die stark befahrene und unübersichtliche L 50 befahren, was zu gefährlichen Begegnungen mit dem motorisierten Verkehr führt. Insoweit dient diese Straßenbaumaßnahme dem Allgemeinwohlinteresse.

Die Inanspruchnahme des Grundstückes ist daher unumgänglich. Die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange sind als vorrangig zu bewerten und die insoweit notwendigen Grundstücksinanspruchnahmen sind demgegenüber zumutbar und hinzunehmen. Diese Inanspruchnahme wird selbstverständlich entschädigt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Planfeststellung hinsichtlich der Entschädigungsfrage hierzu auf die v.g. Erläuterungen.

Da die Erwiderung des Vorhabenträgers dem Anschreiben auf den beabsichtigten Verzicht zur Durchführung eines allgemeinen Erörterungstermins beigefügt war und der Einwender hierzu keine Stellungnahme abgegeben hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit der Erwiderung des Vorhabenträgers Einverständnis besteht und kein entscheidungserheblicher Einwand mehr vorliegt. Sollte dies – wider Erwarten – nicht der Fall sein, wären die Forderungen unter Hinweis auf die Notwendigkeit der festgestellten Planung zurückzuweisen.

IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen

Die in den Kapiteln B und C angeordneten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen sind gem. § 1 LVwVfG i.V.m. §§ 36 Abs. 1 und 2 bzw. 74 Abs. 2 VwVfG zulässig und erforderlich, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 5 LStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für den Ausbau der L 50 durch Bau eines Radweges zwischen Bruch und Dreis besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen.

Entsprechend den Regelungen des UVPG erfolgte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet worden.

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabengebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden bzw. Ausnahmezulassungen ausgesprochen werden könnten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht keine Notwendigkeit, dem Vorhabenträger die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Die von der Straßenplanung ausgehenden Belastungen mit Luftschadstoffen erweisen sich ebenfalls als unbedenklich.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von

Vermeidungs-, Sicherungs-, Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung des Ausbaus der L 50 durch Bau eines Radweges zwischen Bruch und Dreis vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass die hier vorliegende Straßenbaumaßnahme zulässigerweise realisierbar ist.

F Allgemeine Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Trier.
2. Zuständige Obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, Obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B, Nr. 9 ergeben sich aus § 39 LStrG, § 8 a Abs. 4 FStrG.

II. Hinweis auf Auslegung/ Veröffentlichung im Internet und Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A, Nr. AXI und AXII genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Darüber hinaus wird der Planfeststellungsbeschluss zusammen mit den festgestellten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht (lbm.rlp.de in der Rubrik „Themen\Baurecht\Straßenrechtliche Planfeststellung“).

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Klägerin oder der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Klägerin oder des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Beglaubigt:



In Vertretung:

Gez.

(Dr. Markus Rieder)

Leiter der Planfeststellungsbehörde